

Venn

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 14. September 1973

Datum	Inhalt	Seite
14. 8. 1973	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	497
31. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	503
31. 7. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern	504
31. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter	504
1. 8. 1973	Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern	504
13. 8. 1973	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsoberschule der Fachrichtung Wirtschaft in Memmingen	505
13. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Pädagogischen Assistenten an Volksschulen	506
16. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Ergolding, Landkreis Landshut	506
28. 8. 1973	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsoberschule in Nürnberg im Jahre 1973	506

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)**

Vom 14. August 1973

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 25. Juni 1973 (GVBl. S. 333) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1972 (GVBl. S. 317) in der am 1. Januar 1973 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz vom 27. März 1973 (GVBl. S. 104) und
- b) durch das Gesetz vom 25. Juni 1973.

München, den 14. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

i. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Gesetz
über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1973**

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilsmasse) des Ist-Aufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körper-

schaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und 3b, die Mittel für den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform und der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Willigung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit die für Art. 3a und 3b jährlich zusätzlich benötigten Mittel geringer sind als der halbe jährliche Zuwachs der Anteilsmasse, ist der Unterschiedsbetrag einem Fonds zuzuführen. Dieser Fonds dient der Verstärkung der für Leistungen nach Art. 3a und 3b benötigten Mittel, soweit der Mehrbedarf in einem Rechnungsjahr den halben Zuwachs der Anteilsmasse übersteigt.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausge-

drückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegroße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

3 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern	150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein

Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten 10 Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1978 mindestens die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

Art. 3 a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) wird nach Maßgabe dieses Artikels gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Januar 1976 in Kraft tritt; § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473) und vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 254) bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5 000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Januar 1974 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im 1. Jahr voll, im 2. Jahr mit 90 v. H., im 3. Jahr mit 80 v. H., im 4. Jahr mit 60 v. H., im 5. Jahr mit 40 v. H. und im 6. Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von 4 Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner

der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretene Gemeindegemeinschaft hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindegemeinschaft beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindegemeinschaften ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3 b

(1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247), die bis einschließlich 1. Januar 1976 gebildet oder erweitert werden, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß ihre Summe 75 v. H. der Förderungsbeträge nicht überschreitet, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3 a Abs. 6 gewährt würden. Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammenlegung als aufgenommenene Gemeinden (Art. 3 a Abs. 3) anzusehen wären.

(3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag eingegliedert (Art. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3 a Abs. 7 sinngemäße Anwendung.

(4) Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 11 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge wer-

den die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art. 3 a Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 5) auf die nach Art. 3 a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungsbeträge anzurechnen. Art. 3 a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(6) Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3 a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3 a Abs. 6 für aufgenommenene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 5 zurechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. Art. 3 a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)
 - die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 140 v. H.,
 - die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 170 v. H.,
 - die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 210 v. H.,
 - die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.,
 - die weiteren Meßbeträge in DM mit 230 v. H.;
- c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapital mit 240 v. H.;
- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 50 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge und Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zu-

sammengerechnet und mit einem Grundbetrag vielfältig werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1—5 000 Einwohnern
105 v. H. der Einwohnerzahl
mit 5 001—10 000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl
mit mehr als 10 000 Einwohnern
95 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten 10 Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonder-schlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzaufweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

(2) Als Finanzaufweisungen werden gewährt:

a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.

b) Den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 9,80 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten	1 000 Einwohner	4,25 DM
für weitere	1 000 Einwohner	4,45 DM
für weitere	2 000 Einwohner	4,75 DM
für weitere	4 000 Einwohner	5,25 DM
für weitere	8 000 Einwohner	5,80 DM
für jeden weiteren Einwohner		6,45 DM.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung angehören, ist für die Bemessung der Anteilsbeträge von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Anteilsbeträge sind vom Landkreis unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft abzuführen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt,

durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) geboten ist.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 5,— DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten	12 500 Einwohner	9,60 DM
für weitere	12 500 Einwohner	9,90 DM
für weitere	25 000 Einwohner	10,05 DM
für weitere	50 000 Einwohner	10,20 DM
für jeden weiteren Einwohner		10,35 DM.

d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 4,50 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,— DM je Einwohner.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10 a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der

Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. Bei der Berechnung des Kommunalanteiles (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfswweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfswweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfswweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) Die Bedarfswweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfswweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfswweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der festgesetzten Polizei-Sollstärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten und Angestellten, der im Außendienst Polizeivollzugsaufgaben wahrnimmt, einen jährlichen Zuschuß. Dieser beträgt für die Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohnern	9 492 DM
mit mehr als 20 000—	75 000 Einwohnern	10 032 DM
mit mehr als 75 000—	200 000 Einwohnern	10 560 DM
mit mehr als	200 000 Einwohnern	10 968 DM.

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz; die sich danach ergebenden Kopfbeträge sind jeweils auf einen durch 12 teilbaren DM-Betrag aufzurunden.

Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) Die Finanzmasse jeden Rechnungsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach Art. 13a bis 13d aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Großengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

(5) Die Hundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(6) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13b

(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1000 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 20 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden.

Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt im Rechnungsjahr 1971 17 v. H. der nach Abzug der Ausgleichsmasse des Art. 13c verbleibenden Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2. Der sich hiernach ergebende Betrag erhöht oder vermindert sich ab

dem Rechnungsjahr 1972 jeweils um zwei Drittel des Mehr- oder Minderbetrags der jeweiligen Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 FAG gegenüber der Finanzmasse für das Rechnungsjahr 1971. Er beträgt höchstens 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je km Gemeindestraße auszugehen ist;
4. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt;
5. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, Art. 13b Abs. 1 oder 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 6 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesumlage aufzubringen. Sie beträgt 3,5 v. H. der Umlagegrundlagen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 Satz 2.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken sollen die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) einschließlich der aus den Grundsteuermeßbeträgen der gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Steuerkraftzahlen sowie drei Viertel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie drei Viertel der Gemeindeclüsselzuweisungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Be-

zirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 23

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft. *)

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungsgesetze ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung

zur Änderung der Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 31. Juli 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vom 10. Oktober 1969 (GVBl S. 346) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Externenprüfung

(1) Bewerber, die im Zuge ihrer Ausbildung zum Fachlehrer an Realschulen ohne vorherigen Besuch

des Staatsinstituts spätestens im Schuljahr 1970/71 in den Schuldienst eingetreten sind und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife anstreben, werden vom Staatsinstitut auf Antrag als externe Prüflinge zur Abschlußprüfung zugelassen. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens bis zum 1. April vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. Die Zulassung kann letztmalig zur Abschlußprüfung im Jahre 1976 erfolgen.

(2) Die Zulassung setzt voraus:

1. eine erfolgreich abgeschlossene fachliche Ausbildung in zwei Fächern im Sinne des § 4 der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn an öffentlichen Mittelschulen in Bayern vom 18. Januar 1965 (GVBl S. 8), wobei die Fächerverbindung Kurzschrift und Maschinenschreiben ausgeschlossen ist und

2. den erfolgreichen Abschluß des pädagogischen Lehrgangs für Fachlehrer an Realschulen.

(3) Die Bewerber nehmen an der schriftlichen Prüfung gem. § 9 und an der mündlichen Prüfung gem. § 10 teil.“

2. der bisherige § 19 wird § 20.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

München, den 31. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Zweite Verordnung

zur Änderung der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 31. Juli 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 8a der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1970 (GVBl S. 297), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„anstelle der Jahresleistung in Englisch ist nach Wahl des Teilnehmers die Jahresleistung im Fach Geschichte der Pädagogik oder im Fach Erziehungslehre und Psychologie heranzuziehen.“

2. Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Teilnehmer an der Externenprüfung gem. § 19 der Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vom 10. Oktober 1969 (GVBl S. 346), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl 503), tritt an die Stelle der Jahresnoten in den allgemeinbildenden Fächern gem. Absatz 1 Nr. 1 jeweils eine vom Staatsinstitut durchzuführende Leistungsfeststellung in diesen Fächern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

München, den 31. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfach- angestellter

Vom 31. Juli 1973

Auf Grund des § 41 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl I S. 185), und des Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. Juli 1973 erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

§ 31 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 27. Juli 1972 (GVBl S. 337) erhält folgende Fassung:

„§ 31

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens zum nächsten Prüfungstermin.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
München, den 31. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern

Vom 1. August 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Im Freistaat Bayern sind die nachstehend aufgeführten Versicherungsämter errichtet:

1. Regierungsbezirk Oberbayern

a) staatliche Versicherungsämter

Altötting

Berchtesgadener Land (mit Sitz in Bad Reichenh.)

Bad Tölz-Wolfratshausen (mit Sitz in Bad Tölz)

Dachau

Ebersberg

Eichstätt

Erding

Freising

Fürstentumbruck

Garmisch-Partenkirchen

Landsberg a. Lech

Miesbach

Mühlendorf a. Inn

München

Neuburg-Schrobenhausen (mit Sitz in Neuburg

a. d. Donau)

Pfaffenhofen a. d. Ilm

Rosenheim

Starnberg

Traunstein

Weilheim-Schongau (mit Sitz in Weilheim i. OB)

- b) städtische Versicherungsämter
 Ingolstadt
 München
 Rosenheim
2. Regierungsbezirk Niederbayern
- a) staatliche Versicherungsämter
 Deggendorf
 Freyung-Grafenau (mit Sitz in Freyung)
 Kelheim
 Landshut
 Passau
 Regen
 Rottal-Inn (mit Sitz in Pfarrkirchen)
 Straubing-Bogen (mit Sitz in Straubing)
 Dingolfing-Landau (mit Sitz in Dingolfing)
- b) städtische Versicherungsämter
 Landshut
 Passau
 Straubing
3. Regierungsbezirk Oberpfalz
- a) staatliche Versicherungsämter
 Amberg-Sulzbach (mit Sitz in Amberg)
 Cham
 Neumarkt i. d. OPf.
 Neustadt a. d. Waldnaab
 Regensburg
 Schwandorf
 Tirschenreuth
- b) städtische Versicherungsämter
 Amberg
 Regensburg
 Weiden i. d. OPf.
4. Regierungsbezirk Oberfranken
- a) staatliche Versicherungsämter
 Bamberg
 Bayreuth
 Coburg
 Forchheim
 Hof
 Kronach
 Kulmbach
 Lichtenfels
 Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- b) städtische Versicherungsämter
 Bamberg
 Bayreuth
 Coburg
 Hof
5. Regierungsbezirk Mittelfranken
- a) staatliche Versicherungsämter
 Ansbach
 Erlangen-Höchstadt (mit Sitz in Erlangen)
 Fürth
 Nürnberger Land (mit Sitz in Lauf a. d. Pegnitz)
 Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (mit Sitz in Neustadt a. d. Aisch)
 Roth
 Weißenburg-Gunzenhausen (mit Sitz in Weißenburg i. Bay.)
- b) städtische Versicherungsämter
 Ansbach
 Erlangen
 Fürth
 Nürnberg
 Schwabach
6. Regierungsbezirk Unterfranken
- a) staatliche Versicherungsämter
 Aschaffenburg
 Bad Kissingen
 Rhön-Grabfeld (mit Sitz in Bad Neustadt a. d. S.)
 Haßberge (mit Sitz in Haßfurt)
 Kitzingen

- Miltenberg
 Main-Spessart (mit Sitz in Karlstadt)
 Schweinfurt
 Würzburg
- b) städtische Versicherungsämter
 Aschaffenburg
 Schweinfurt
 Würzburg
7. Regierungsbezirk Schwaben
- a) staatliche Versicherungsämter
 Aichach-Friedberg (mit Sitz in Aichach)
 Augsburg
 Dillingen a. d. Donau
 Günzburg
 Neu-Ulm
 Lindau (Bodensee)
 Ostallgäu (mit Sitz in Markttoberdorf)
 Unterallgäu (mit Sitz in Mindelheim)
 Donau-Ries (mit Sitz in Donauwörth)
 Oberallgäu (mit Sitz in Sonthofen)
- b) städtische Versicherungsämter
 Augsburg
 Kaufbeuren
 Kempten (Allgäu)
 Memmingen

§ 2

Der Amtsbezirk des staatlichen Versicherungsamts umfaßt das Gebiet des entsprechenden Landkreises, der Amtsbezirk des städtischen Versicherungsamts umfaßt das Gebiet der entsprechenden kreisfreien Stadt. Das staatliche Versicherungsamt ist Bestandteil des Landratsamts.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 20. Juli 1972 (GVBl S. 335) außer Kraft. Die Nummern 1, 3, 4, 5, 9 und 10 der Bekanntmachung, die Errichtung der Versicherungsämter betreffend, vom 30. November 1912 (BayBS IV S. 631) bleiben in Kraft.

München, den 1. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium
 für Arbeit und Sozialordnung**
 Dr. Pirkel, Staatsminister

**Verordnung
 über die Errichtung einer staatlichen Berufs-
 oberschule der Fachrichtung Wirtschaft in
 Memmingen**

Vom 13. August 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1973 wird in Memmingen eine staatliche Berufsoberschule der Fachrichtung Wirtschaft errichtet. Die Schule wird unter gemeinsamer Leitung als Abteilung der staatlichen Wirtschaftsschule in Memmingen geführt.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.

(2) Die Regierung von Schwaben ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Schwaben übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

München, den 13. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungs- dienst der Pädagogischen Assistenten an Volksschulen

Vom 13. August 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

§ 1

In § 4 der Verordnung über den Vorbereitungs-
dienst der Pädagogischen Assistenten an Volksschulen vom 29. August 1972 (GVBl S. 410, ber. S. 440) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Hauptberufliche für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bis zur Dauer eines Schuljahres auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 13. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Ergolding, Landkreis Landshut

Vom 16. August 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Ergolding, Landkreis Landshut, vom 17. August 1971 (GVBl S. 297) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwandes im Sinne des Art. 2 mit 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), ist der Zweckverband Staatliche Realschule Ergolding.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

München, den 16. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufs- oberschule in Nürnberg im Jahre 1973

Vom 28. August 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. September 1973 wird anstelle der beendeten staatlichen Schulversuche eine staatliche Berufsoberschule in Nürnberg errichtet. Die Berufsoberschule führt die Ausbildungsrichtungen Technik und Gewerbe sowie Wirtschaft.

§ 2

Träger des Schulaufwandes im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) ist die Stadt Nürnberg.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.

(2) Die Regierung von Mittelfranken ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Mittelfranken übertragen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Errichtung von staatlichen Schulversuchen mit Berufsoberschulen vom 12. Oktober 1971 (GVBl S. 395)
- b) die Bekanntmachung über die Errichtung von Berufsoberschulen vom 28. August 1970 (KMBl S. 523).

München, den 28. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 35 vom 31. August 1973 bekanntgemacht.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).